

### **3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Nordwestmecklenburg**

Auf der Grundlage von § 92 Absatz 2 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss des Kreistages vom 18.12.2014 nachfolgende 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Nordwestmecklenburg vom 12.12.2012 beschlossen:

#### **Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung**

Die Hauptsatzung des Landkreises Nordwestmecklenburg vom 12.12.2012, zuletzt geändert durch Satzung vom 01.10.2014 (Homepage des Landkreises Nordwestmecklenburg [www.nordwestmecklenburg.de](http://www.nordwestmecklenburg.de)), wird wie folgt geändert:

1. § 17 – Zuwendungen für Aufwendungen der Fraktionsgeschäftsführung – wird wie folgt neu gefasst:

#### **§ 17 Zuwendungen für Aufwendungen der Fraktionsgeschäftsführung**

Die im Kreistag vertretenen Fraktionen erhalten für ihre Aufgabenwahrnehmung folgende Zuwendungen aus dem Kreishaushalt:

- (1) eine einmalige Zuwendung für die Ausstattung eines Fraktionsbüros für die Wahlperiode
  - in Höhe von 2.000,00 €, wenn keine Übernahme von Sachmitteln aus der vorangegangenen Wahlperiode durch die Fraktion erfolgt,
  - in Höhe von 1.000,00 € bei Übernahme von Sachmitteln, unabhängig von deren Zeitwert.
- (2) einen Sockelbetrag pro Fraktion und Monat in Höhe von 500,00 €.
- (3) eine monatliche Zuwendung pro Fraktionsmitglied in Höhe von 150,00 €.
- (4) Näheres regelt die „Richtlinie für die Verwendung der Fraktionszuwendungen aus Haushaltsmitteln des Landkreises Nordwestmecklenburg“ in der jeweils gültigen Fassung.

#### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wismar, 29.12.2014

**Kerstin Weiss**  
Landrätin

**gez. i.V. G. Rappen**  
1. Stellvertreter der Landrätin

Siegel

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften. Es wird auf die Regelung des § 92 KV M-V hingewiesen.

Wismar, 29.12.2014

**Kerstin Weiss**  
Landrätin

**gez. i.V. G. Rappen**  
1. Stellvertreter der Landrätin

Siegel

Im Internet unter [www.nordwestmecklenburg.de/bekanntmachungen](http://www.nordwestmecklenburg.de/bekanntmachungen) mit Ablauf des 31.12.2014 öffentlich bekannt gemacht.